



**Elektrizitätswerk (EWW)
Gemeinde Wohlenschwil**

Tarif- und Gebührenordnung

**Anhang
zum Reglement über die Abgabe
elektrischer Energie vom 1.10.1983**

***Tarifordnung gültig ab 1.10.2011 bis 30.9.2012
Gebührenordnung gültig ab 1.10.2007***

Stromtarife (Tarifordnung, gültig ab 1. Oktober 2011 bis 30. September 2012)

Produktebeschreibung

Dieser Stromtarif ist anwendbar für alle Endverbraucher, inkl. öffentliche Gebäude- und Strassenbeleuchtung, gemäss StromVG mit Energiebezug aus dem Niederspannungsnetz des Elektrizitätswerkes Wohlenschwil.

Die Energie- und Netznutzungspreise setzen sich jeweils zusammen aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis für die bezogenen Kilowattstunden (kWh), sowie aus weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben.

Preise

Für alle Endverbraucher			
Arbeitspreise	Energiepreise	Netznutzungspreise	Strompreis total
	<i>exkl. Mwst.</i>	<i>exkl. Mwst.</i>	<i>exkl. Mwst.</i>
Zone 1	9.90 Rp./kWh	6.10 Rp./kWh	16.00 Rp./kWh
Zone 2	7.40 Rp./kWh	3.30 Rp./kWh	10.70 Rp./kWh
Grundpreis pro Monat ¹⁾		10.00 Fr.	10.00 Fr.

Baustrom (Zone 1 und 2)	15.00 Rp./kWh	20.00 Rp./kWh	35.00 Rp./kWh
Baustromzähler, pauschal			100.00 Fr.
Blindstrom ²⁾			3.80 Rp./kVAh

Für Gewerbekunden die ihren Anspruch auf Netzzugang geltend machen	
<i>Netznutzungsentgelt für Ausspeisung in 0,4-kV-Niederspannung für Gewerbekunden mit Leistungs- oder fernausgelesener Lastgangsmessung (Energiebezug über 100'000 kWh/Jahr und loco-Übergabestelle)</i>	
Arbeitspreise	Netznutzungspreis
	<i>exkl. Mwst.</i>
Zone 1	6.10 Rp./kWh
Zone 2	3.30 Rp./kWh
Grundpreis pro Monat und Anschlusspunkt ¹⁾	150.00 Fr.
Blindstrom ²⁾	3.80 Rp./kVAh

<u>Preiszone</u>		
Zone 1	Montag – Freitag	07.00 – 20.00 Uhr
	Samstag	07.00 – 13.00 Uhr
Zone 2	Übrige Zeiten	

<u>Zusätzliche Abgaben</u> (alle Endverbraucher und Gewerbekunden mit Netzzugang)		
Systemdienstleistungen swissgrid SDL ³⁾	<i>bis 31.12.2011</i> <i>ab 01.01.2012</i>	0.77 Rp./kWh 0.46 Rp./kWh
Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV), Beitrag Gewässerschutz ⁴⁾		0.45 Rp./kWh
Konzessionsabgabe an Gemeinde ⁵⁾ 7 % vom Umsatz Energie und Netznutzung in Fr.		0.99 Rp./kWh
Mehrwertsteuer auf allen Abgaben		8.0 %
<i>Allfällig weitere gesetzlich vorgeschriebene Steuern und Abgaben.</i>		

Erklärungen zur vorstehenden Tarifordnung

- 1) **Der Grundpreis** wird für jeden betriebsbereiten Messkreis berechnet, auch wenn kein Energiebezug erfolgt.
- 2) **Der Blindstromverbrauch** darf in der Hochtarifzeit höchstens 39,5 % des gleichzeitigen Wirkstromverbrauchs, entsprechend dem Leistungsfaktor ($\cos \varphi$) 0,93 betragen, ein allfälliger Überbezug an Blindstrom wird verrechnet.
- 3) Als **Systemdienstleistungen** werden jene Kosten bezeichnet, welche das Elektrizitätswerk Wohlenschwil an die nationale Stromversorgungsgesellschaft «swissgrid» abzuliefern hat. Die Systemdienstleistungen umfassen unentbehrliche Hilfsdienste, für welche die «swissgrid» zur Aufrechterhaltung eines sicheren und zuverlässigen Betriebes der Übertragungs- und Verteilnetze die Verantwortung trägt. Ihre technisch einwandfreie und zuverlässige Bereitstellung ist eine wichtige Basis, damit das Elektrizitätssystem überhaupt funktionieren kann und die Versorgungssicherheit gewährleistet ist.
- 4) Seit Anfang 2009 wird in der Schweiz Strom aus erneuerbaren Energien mit der **Kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV)** gefördert. Alle Stromkonsumentinnen und -konsumenten bezahlen dafür einen Zuschlag pro verbrauchte Kilowattstunde Strom. Im Juni 2010 hatte das Parlament mit der Änderung des Energiegesetzes entschieden, dass der Bundesrat diesen Zuschlag ab 2013 bedarfsgerecht auf maximal 0,9 Rappen/kWh erhöhen kann. Ab 2012 wird ausserdem ein neuer Zuschlag von 0,1 Rappen/kWh zur Finanzierung von Gewässerschutzmassnahmen erhoben.
- 5) Bei der **Konzessionsgebühr** handelt es sich um eine Abgabe vom Elektrizitätswerk an die Einwohnergemeinde. Mit dieser Gebühr wird die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens für das elektrische Verteilnetz abgegolten.

Änderungen und Ergänzungen zum Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 1.10.1983

1. Gewerbekunden mit Netzzugang

Alle Endverbraucher, die von ihrem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch machen, müssen mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet sein. Sie tragen die dadurch verursachten Anschaffungskosten und wiederkehrenden Kosten (Art. 8 StromVV, Abs. 5). Pro Messstelle und Monat ist eine Gebühr von Fr. 150.00 zu entrichten. Dieser Preis versteht sich exkl. 8 % Mehrwertsteuer und ohne gesetzliche Abgaben.

Kunden, die gemäss StromVG berechtigt sind, die Energielieferung auf dem freien Markt zu beziehen, können den Energieliefervertrag spätestens bis am 31. Oktober auf den 31. Dezember kündigen. Der Netznutzungsvertrag bleibt weiter bestehen. Die Kündigung des Energieliefervertrages ist endgültig.

2. Energieerzeugungsanlagen (Solar etc.); Rückspeisung < 30 kVA

Kunden des EW Wohlenschwil, welche eine eigene Energieerzeugungsanlage betreiben und nicht immer sämtliche produzierte Energie benötigen, haben die Möglichkeit, die überschüssige Energie ins Stromnetz einzuspeisen. Das EW Wohlenschwil vergütet diese Energie zum analogen Rücklieferungstarif der AEW Energie AG. Die Einzelheiten werden vertraglich geregelt. Energiebezug, Energieerzeugung und die Energierücklieferung werden separat gemessen. Die Kosten der Lieferung und Montage von Tarifapparate, die der Messung der Energieerzeugung und der Energierücklieferung dienen, gehen zu Lasten des Erzeugers. Der Erzeuger hat pro Messstelle eine monatliche Grundgebühr gemäss Tarifordnung zu entrichten.

3. Energieerzeugungsanlagen (Solar etc.); Rückspeisung > 30 kVA

Erzeuger mit einer Anschlussleistung von über 30 kVA müssen mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet sein. Sie tragen die dadurch verursachten Anschaffungskosten und wiederkehrenden Kosten (gem. Art. 8 Abs. 5 der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008).

Der Erzeuger hat pro Messstelle und Monat eine Gebühr von Fr. 100.00 zu entrichten. Dieser Preis versteht sich exkl. 8 % Mehrwertsteuer und ohne gesetzliche Abgaben.

Der Preis beinhaltet das tägliche Messen (Fernablesung) der Viertelstundenwerte, die Plausibilisierung und Datenaufbereitung sowie Datenübermittlung an die Bilanzgruppe erneuerbare Energien gemäss den VSE-Branchendokumenten sowie die Amortisation und Verzinsung der Messapparaturen.

4. Rundsteuerkommando für private Zwecke

Wünscht ein Kunde die Benützung eines offiziellen Rundsteuerkommandos zu privaten Zwecken (Aussenbeleuchtung, Schaufenster- und Reklamebeleuchtung usw.), so kann dies das Werk aufgrund eines schriftlichen Gesuches und nach Abwägung der technischen Möglichkeiten gegen Entrichtung einer Benützungsg Gebühr gewähren.

5. Sperrung von einzelnen Verbrauchern

Mit Rücksicht auf ausgeglichene Belastungsverhältnisse im Netz können einzelne Verbraucher (Waschautomaten, Trockner, Boiler, Elektroheizungen, Wärmepumpen, Sauna usw.) zu bestimmten Tageszeiten gesperrt werden.

6. Ablesung und Rechnungsstellung

In Mehrfamilienhäusern wird der Allgemeinverbrauch separat gemessen und dem Hauseigentümer in Rechnung gestellt. Bezieht ein Kunde Energie über mehrere Messstellen, so wird für jede separat abgerechnet.

Die Zählerablesung und Verrechnung erfolgen in der Regel zweimal im Jahr, im Frühjahr und im Herbst.

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto. Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren und ein Verzugszins von 6 % belastet.

7. Vorauszahlung, Sicherstellung

Das Werk ist berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherstellung zu verlangen sowie Kassiereinrichtungen einzubauen. Diese können vom Werk so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der einkassierten Beträge zur Tilgung bestehender Forderungen aus Stromlieferungen des Werkes übrig bleibt. Die Kosten für Ein- und Ausbau sowie für zusätzliche Aufwendungen gehen zu Lasten des Kunden.

8. Kündigung des Strombezuges

Der Kunde hat seinen Weg- bzw. Umzug spätestens drei Werktage im Voraus dem EW Wohlenschwil (Finanzverwaltung Tel. 056 481 70 52) schriftlich oder telefonisch zu melden. Der Kunde haftet für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Gebühren und bis zum Ende des Bezugsverhältnisses.

9. Sonderfälle

In begründeten Sonderfällen wie für

- *vorübergehende Lieferungen (Schau- und Ausstellungen, Festanlässe usw.)*
- *die Bereitstellung bzw. Lieferung von Ergänzungs-, Ersatz- oder Saisonenergie sowie Sonderenergie und*
- *Rücklieferungen der Kundschaft ins Verteilnetz des Werkes*

kann der Gemeinderat von den Tarifvorschriften abweichen und andere Tarifmodelle oder Tarifsätze anwenden, die der sich stellenden Situation besser gerecht werden. Tarifmodell und Tarifsätze haben sich nach den verursachten Kosten (bei Rücklieferungen vermiedenen Kosten) zu richten.

10. Förderbeiträge Alternativenergien

Der Gemeinderat ist ermächtigt, jährlich maximal 1 Rp. pro verrechneter kWh (Ökorappen) als Beitrag zur Förderung von Alternativenergien sowie für Energiesparmassnahmen zweckbestimmt zu verwenden. Die Kunden sind über die Verwendung transparent zu informieren.

11. Preisanpassungen

Falls die Kostendeckung durch die geltenden Energiepreise (Strom) ausserhalb von 95 % – 105% zu liegen kommt, kann der Gemeinderat im Jahresrhythmus die notwendigen Tarifanpassungen beschliessen.

Die Zuständigkeit für die Festlegung der Netznutzungstarife, mit jährlicher Überprüfung der Kostendeckung und entsprechender Anpassung der Tarife, liegt von Gesetzes wegen beim Gemeinderat.

Die Kunden sind über Tarifanpassungen transparent, rechtzeitig und schriftlich zu informieren. Aufsicht über die Tarifgestaltung hat die EICom (Preisüberwachung für die Energieversorgung).

12. Rechtsgrundlage, Inkraftsetzung

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Elektrizitätswerk Wohlenschwil beruht auf der vorliegenden Tarifordnung sowie auf dem geltenden Reglement über die Abgabe elektrischer Energie. Diese Tarifordnung ersetzt diejenige vom 1. Oktober 2007. Die Zustimmung durch die Gemeindeversammlung, mit Ermächtigung an den Gemeinderat zur Tarifanpassung gemäss Punkt 10 vorerwähnt, erfolgte am 21.11.2008.

Diese Tarifordnung wurde am 8. August 2011 durch den Gemeinderat Wohlenschwil genehmigt, mit Inkraftsetzung per 1. Oktober 2011.

Anschlussgebühren Elektrizität (Gebührenordnung)

gültig ab 1. Oktober 2007 (bleibt unverändert gültig)

1. Bemessung

Nebst den effektiven Erstellungskosten für den Hausanschluss, erhebt das Elektrizitätswerk Wohlenschwil für jeden Anschluss an die öffentliche Stromversorgung eine Anschlussgebühr. Sie berechnet sich pro Grösse der Hausanschluss-Sicherung und beträgt Fr. 160.00 pro Ampère, gemäss folgenden Berechnungsbeispielen:

Grösse der Anschluss-Sicherung in Ampère	Kosten pro Ampère in Fr.	Betrag in Fr.
25	160.-	4'000.-
32	160.-	5'120.-
40	160.-	6'400.-
50	160.-	8'000.-
63	160.-	10'800.-
80	160.-	12'800.-
usw.	do	usw.

2. Zusätzliche Anschlussgebühr

Zusätzlich zu den Anschlussgebühren gemäss Pt. 1, werden für Elektro-, Rampen- und Schwimmbadheizungen, Saunas und dergleichen, folgende Anschlussgebühren erhoben:

bis 3 kW	keine zusätzliche Anschlussgebühr
für die nächsten 3 kW	Fr. 300.00 pro kW
für den 6 kW übersteigenden Anteil	Fr. 500.00 pro kW

Für Wärmepumpen werden keine zusätzlichen Anschlussgebühren erhoben.

Für den Anschluss der in Ausnahmefällen bewilligten elektrischen Widerstandsheizungen werden nebst der oben erwähnten, zusätzlichen Anschlussgebühr, Beiträge für die Abdeckung der systembedingten Mehrbelastung der Infrastruktur erhoben. Die Ansätze basieren auf dem maximal möglichen Leistungsbezug.

3. Anschlussverstärkungen

Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist nur dann eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen, wenn der Stromwert der Anschluss-Sicherung erhöht werden muss. Bei Reduktion des Stromwertes erfolgt keine Rückerstattung.

4. Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung

Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden die seinerzeit bezahlten einmaligen Anschlussgebühren angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet. Bei ersatzlosen Gebäudeabbrüchen können seinerzeit bezahlte Abgaben nicht zurückgefordert werden. Der Nachweis über die seinerzeit bezahlten Anschlussgebühren ist vom Eigentümer zu erbringen.

5. Mehrwertsteuer, Zahlungspflicht

Bei allen Preisen wird die Mehrwertsteuer separat hinzugerechnet.

Die Anschlussgebühr wird durch den Gemeinderat mit der Baubewilligung oder mit separater beschwerdefähiger Verfügung festgesetzt. Die Gebühr wird mit dem Anschluss des Gebäudes zur Zahlung fällig.

Der Gemeinderat kann bei der Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Bankgarantie, Sperrkonto etc.) für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Gesuchsunterlagen, verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

6. Rechtsgrundlage, Inkraftsetzung

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Elektrizitätswerk Wohlenschwil beruht auf der vorliegenden Tarif- und Gebührenordnung sowie auf dem geltenden Reglement über die Abgabe elektrischer Energie.

Diese Gebührenordnung wurde von der Gemeindeversammlung Wohlenschwil am 30. Mai 2007 beschlossen und auf den 1. Oktober 2007 in Kraft gesetzt.

08.08.2011/jo